

Intelligenzblatt

für

vereinigten Ofner und Pesther Zeitung.

Nro 4.

Sonntag, den 13. Jänner.

1839.

Bei Kilian et Comp in Pesth

ist zu haben:

W. G. Campe's

gemeinnütziger Briefsteller

für alle Fälle des menschlichen Lebens, mit Angabe der Titulaturen für alle Stände. Dritte verbesserte Auflage.

8-vo. brosch. Preis 45 kr. C. M.

Dieser Briefsteller enthält 160 Briefmuster, wie auch 72 Formulare zu Kauf-, Miet-, Pacht- und Lehrcontracten, Erbverträge, Testamente, Schuldverreibungen, Quittungen, Vollmachten, Anweisungen, Wechsel, Urteste.

Sammlung und Erklärung von (6000) fremden Wörtern,

welche in der Umgangssprache, in Zeitungen und Büchern oft vorkommen. 5-te verb. Aufl. von J. Wiedemann. (Ein für Ungelernte nützlich Buch.) 40 kr. C. M.

Die

Deutsche Rechtschreibekunst.

enthaltend die besten Regeln,

Jedes deutsche Wort richtig schreiben zu lernen, ferner vom Unterschiede zwischen daß und das, von Abänderung der Selbstwörter, von der Theilung der Sylben, von der Rechtschreibung fremder Wörter und der richtigen Anwendung der Interpunktion, nebst orthographischen Fragen zur Wiederholung für den Schul- und Hausgebrauch

von G. F. Keumann.

8-vo. brosch. Preis 1 fl. Conv. Münze.

3) In der Tabakfabriks-Niederlage

von

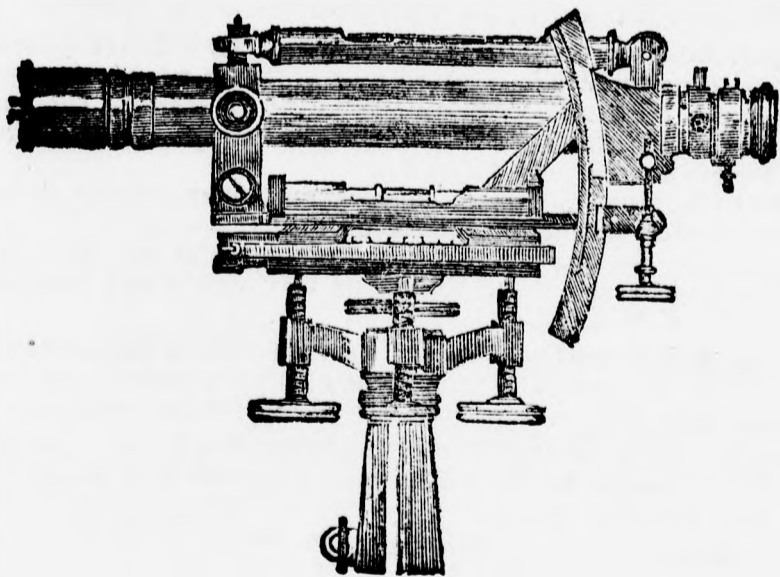
Christian Fuchs et Comp.

(in der Ecke des deutschen Theaters in Pesth)

find zu haben:

Imperial - Cigarren

4 fl. Conv. Münz. 100 Stück. 1)



(7) Dankbar für ein geehrtes Vertrauen, das ich seit Jahren genieße, habe ich die Ehre anzugeben: daß ich für künftiges Frühjahr bereits mit allen gebräuchlichen mathematischen Maß-, Mollers-, und Zeichnungs-Instrumenten von den Fabriken der in- und ausländischen Meister versehen und in den Stand gesetzt bin, diese zu den bestehenden Original-Fabrikpreisen zu geben. 1)

Calderoni, Opticus in Pesth.

(1) **Rosetten- und Platten-Kupfer** ist in Pesth bei **J. S. Friedrich Liedemann** fortwährend zu haben. 3)

4) Am ersten Februar d. J.

findet die 4-te Verlosung des k. k. Anlehens von 1834 statt, wobei die Serien zu 1400 Loosen gezogen werden, welche sodann am 1-ten Mai a. c. in einem Totalbetrag von fl. 1,381,660 — und zwar in Treibern von fl. 300,000, — 75,000, — 40,000, — 20,000, — 15,000 10,000 u. s. w. bis fl. 580 abwärts zur Verlosung kommen.

Loose zu diesem Anlehen, so wie alle andern Gattungen von Staats-Papieren werden bei Gefertigtem stets billigt verkauft und eingekauft. Pesth 13. Jänner 1839. 1)

C. J. MALVIEUX,

M. Dorotheagasse Nro 11.

3) Concurß-Anzeige.

Bei der königl. Neusohler Silberhütte ist die Hütten-Schreibsstelle mit dem Gehalte jährlich 250 fl., für die Schmittens-Rechnungsführung 52 fl. und mit der Verpflichtung zum Erlag einer Caution von 100 fl. in Erledigung gekommen, zu deren Wiederbesetzung der Concurß mit dem ausgeschrieben wird, daß die Bewerber ihre vorschriftgemäße Instruktion Gesuche mit der Nachweisung ihrer Befähigung für diesen Dienst und den Erlag der Caution im Baaren oder in wenigstens 3pCentigen Staatspapieren, Kenntniß der landesüblichen Sprachen und Angabe ihrer etwaigen Verwandtschaft mit königl. Beamten in Neusohl, bis längstens 20. Jänner 1839, wo der Concurßtermin erlischt, im Wege ihrer vorgesetzten Behörden an die königl. Kammerverwaltung in Neusohl gelangen zu lassen haben. Von dem königl. n. u. Oberstkammergrafenamte.

Schemnitz, den 6. December 1838. 2)

7) Luzerner Kleesaamen

(8)

in schönster gereinigter Waare wird billigt verkauft bei

1)

C. J. MALVIEUX, M. Dorotheagasse Nro 11.

3) Nachricht für Schafzüchter.

(4)

In diesem Jahre sende ich abermals, theils hochedle Original-sächsishe, theils sehr veredelte Schafe aus Böhmen und Währen nach Ungarn.

Wer diese Gelegenheit benutzen will, auf sichere und billige Weise dergleichen Schafe zu beziehen, beliebe sich in frankirten Briefen zu wenden an den Wirthschafts-rath E. André in Prag. 2)

6) Hundert Gulden Belohnung!

Philipp Fischhoff, aus Alt-Ofen gebürtig, jüdischer Religion, 28 bis 30 Jahre alt, von mittelmäßig großer Statur, blonden Haaren, blonder Gesichtsfarbe, blauen Augen, stumpfer Nase und rötlichem Barte, mit dem Hausrath-Handel sich beschäftigend, war bei mir Commissionär. Mit dem Vorgeben, den Temesvárer Mal-Markt 1837 abzuhalten, ging er mit den ihm anvertrauten Waaren, im Werthe von 1438 fl. W. W., dahin, und ergriff von dort die Flucht. Da mir daran viel gelegen ist, dieselben Menschen habhaft zu werden, verspreche ich Demjenigen, der denselben auffindig macht, oder vermittelt der betreffenden Gerichtsbehörden hieher transportirt, oder mir auch nur dessen Aufenthalt durch Briefe anzeigt, eine Recompensen von Ein Hundert Gulden W. W.

Gerson Deutsch,

Handelsmann zu Lugos im Krassóer Comitat im Banat. 2)

3) Das Georg und Johanna Stern'sche Haus in der Festung Nro 199, für welches bereits 13960 fl. W. W. angeboten sind, wird am 24. Jänner d. J. im städtischen Grundbuchsamte licitando verkauft. 1)

3) Echte mährische Mäcken.

(6)

bestens zum Anbau geeignet, sind so eben angekommen und in großen und kleinen Partien zu haben, in Pesth, Zweladlergasse, im Priz'schen Hause, Nro 247, zweiten Stock, links. 1)

2)

Johann Graf,

bürgerl. Specerei-, Material- und Farb-Waaren-Händler

3) dessen Gewölb unter dem Schilde „zum Drachen“ neben der Brücke in Ofen sich befindet, gibt sich die Ehre, bekannt zu machen, daß er, um seinen Geschäften mehr Ausdehnung geben zu können, seine seit 6 Jahren in der k. Freistadt Fünfkirchen bestandene bürgerl. incorporirte gemischte Waaren-Handlung aufgegeben, und die Specerei-Handlung des Herrn Jakob Gross hier käuflich an sich gebracht hat. Nachdem Obigem von der hiesigen löbl. Behörde eine bürgerl. Handlungs-Gerechtigkeit erteilt worden ist, so empfiehlt selber sein wohlfortirtes Waaren-Lager von Zucker, Coffee, allen Gattungen Gewürzen, frischen Häringen, Kallfischen, Austern in Muscheln, Wälschen- und Haselnüssen, echten französischen und ungarischen Champagner-, Tokayer-, Méneser-, Oedenburger- und Ruster Ausbrüchen. Auch befindet sich bei ihm die Niederlage der beliebten Wiener Chocolate von Fexer et Comp. und die Niederlage der echten Rosenauer Tafel-Wachskerzen. Auch zu Expeditions- und Commissions-Geschäften, welche prompt und mit strenger Redlichkeit besorgt werden sollen, erbietet Obiger ganz ergebenst seine Dienste. Ofen, am 9. Jänner 1839. 1)

3) Verpachtungs- und Verkaufs-Anzeige.

Von Seite der fürstl. Grassalkovich'schen Güter-Verwaltung wird hienit kund gemacht, daß den 22. Jänner d. J. zu Gedellö in der Verwaltungs-Kanzlei in den gewöhnlichen Stunden, vom künftigen Georgi an auf 3 nacheinander folgende Jahre nachstehende Regal-Beneficien im Wege der Versteigerung dem Meistbietenden hintangegeben werden.

a) Gasthäuser mit eigenem Getränke-Schanf.

1. In Pesth das Gasthaus „zum goldenen Greif“. 2. Das Dunakeszer Einkehrwirthshaus. 3. Das Hartyaner Wirthshaus. 4. Das Fancsaler Wirthshaus. 5. Das Csömörer Einkehrghasthaus sammt Branntweinbrennerei.

b) Gasthäuser, mit dem Schank herrschaftlichem Getränke.

1. Das Gasthaus in Soroksár. 2. Das Gasthaus in Vecsés. 3. Das Ecserer Wirthshaus sammt Fleischhausgröttung.

Branntweinhäuser.

1. In Kerepes. 2. Csiktarsa. 3. Vecsés. 4. Ecsér. 5. Issaszegh. 6. Héviz-Györk. 7. Boldog. 8. Lörinezi. 9. Apez. 10. Szödi. 11. Dányi mit eigenem Weinschanf. 12. Kis-Ujfalu mit eigenem Weinschanf.

Fleischbänke.

1. Gedellöer. 2. Csömörer. 3. Kerepeser. 4. Csiktarsaer. 5. Soroksárer. 6. Vecsésér. 7. Issaszegher. 8. Danyer. 9. Bager.

Mühlen.

1. In Szöd. 2. In Hatvan. 3. In Lörinezi. 4. In Szántó. 5. In Eörkény die Pusztla „Göböljárás“.

Es werden die Pachtlustigen an oben erwähntem Tag und Ort, mit gehdrigem Reugelde versehen, geziemend eingeladen.

Außerdem sind in Gedellö auch mehrere Schwäne aus freier Hand zu verkaufen. 2)

3) Convocation

an die Erben und Gläubiger der Theresia Huber von Lagenburg im Erzherzogthume Oesterreich B. U. W. W.

Von der k. k. Patrimonial-Herrschaft Lagenburg als Abhandlungs-Instanz wird hienit bekannt gemacht: Es sei Theresia Huber, Wittwe u. Wirthschaftsbesitzerin N. 18 zu Lagenburg im Erzherzogthume Oesterreich unter der Ens B. U. W. W. ohne bekannte Leibeserben und ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung verstorben. Es werden daher alle Jene, welche auf ihren Nachlaß einen gesetzlichen Anspruch haben, hienit aufgefordert, denselben bis 2. April 1839 mündlich oder schriftlich so gewiß darzutun, oder an diesem Tage persönlich oder durch Bevollmächtigte auf der Amtskanzlei zu Lagenburg nächst Wien zu erscheinen, widrigenfalls die Verlassenschaft denen eingeworben werden wird, welche sich als gesetzliche Erben legitimirt haben werden. Lagenburg, den 23. December 1838. 2)

3) Associé - Gesuch.

Es wird zu einem einträglichen Fabrik-Geschäfte in Pesth ein Gesellschafter gesucht, welcher bei hinlänglichen merkantilschen Kenntnissen ein Kapital von circa 9 bis 10,000 Gulden Conv. Münze, welches in einem reichen Lager äußerst gangbarer Erzeugnisse gesichert wird, einlegen kann. Auf frankirte Briefe antwortet hierüber Herr Caspar Tschögl in Pesth. 3)

2) Kundmachung

Die Administration der mit der ersten österreichischen Spar-Casse vereinigten allgemeinen Versorgungs-Anstalt macht hienit bekannt, daß die für die Interessen der Jahres-Gesellschaften 1825 bis inclusive 1837 für das Jahr 1838 entfallenden, in der Kundmachung vom 12. März 1838 angezeigten Dividenten vom 2. Jänner 1839 an gegen Vorzeigung des Original-Rentenscheines und Einlegung einer classenmäßig gestämpelten, mit der Lebensbestätigung des betreffenden Interessenten versehenen Quittung, täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, von 8 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags bei ihrer Casse in Wien behoben, oder bei den Commandanten in den Provinzen zur Behebung angemeldet werden können. Wien, den 21. December 1838. 2)

6) Verpachtung am 1. März 1839

5) einer auf der Herrschaft-Tarna-Örs, zwei Meilen von Gyöngyös an dem Flusse Tarna gelegenen, neuen Mühle mit fünf Gängen und einer Hanfstampfe, nebst 30 Joch Ackerland und 9 Joch der besten Wiesen, auf drei nacheinander folgende Jahre, vom 1. April 1839 bis 1. April 1842. Die Licitation wird in der Hofrichter-Wohnung zu Tarna-Örs abgehalten, wo auch die Bedingungen eingesehen werden können. 2)

3) Licitations-Verlautbarung.

Soldaten-Montours-Lieferung.

Vom k. k. Peterwardeiner 9. Grenz-Regimente wird hienit kund gemacht, daß dasselbe für das Jahr 1839 nachstehende Montoursstücke, im Wege der Licitation, durch den Mindestbietenden am 16. Febr. 1839 in loco Mitrowitz, unter Intervention der löbl. Brigade, beizustellen beabsichtige, als 812 Mäntel

392 für Unterofficier und Gemeine	} Kofel	} egalirt mit Knöpfen,
1 für Spielmann		
18 für Scharf-Schützen		
1864 Paar. ungarische Tuchhosen mit Schnüren.		

Die Bedingungen sind folgende:

1-ten. Als Badium hat jeder Licitant 10 pCent von dem Be-
 stätigungsbetrage der Montours-Deconomie-Preise, welche am
 Licitationstage bekannt gemacht werden, zu erlegen. Dieser Be-
 trag wird für den Ersteher die Stelle der Caution vertreten,
 und kann in Staatsobligationen oder pupillarmäßigen Versi-
 cherungs-Instrumenten bestehen. Dem Mindeststeher wird das
 Badium gleich nach der Licitation zurückgestellt werden.

2-ten. In Ansehung der nähern Bestimmung des Materials und
 der Arbeit, werden die von der Montours-Commission bezogenen Mu-
 ster vorgelegt, und auf die Adjustirungs-Vorschrift gewiesen wer-
 den, worüber dem Ersteher auf Verlangen ein bestätigter Auszug
 ausgeschrieben werden wird.

3-ten. Die Lieferung hat vom Tage des, dem Contrahenten zuge-
 stellten ratificirten Vertrags-Protokolls zurechtlich binnen 3
 Monaten auf Kosten des Contrahenten, im Staabsamte Mitro-
 witz, im Beisein einer Commission des Regiments und der löbl.
 Brigade, mit Beziehung sachkundiger Meister zu geschehen.

4-ten. Bleibt es dem Regimente überlassen, die nicht qualitätmä-
 ßig gelieferten Stücke auszuweisen, und diese so wie die, im fest-
 gesetzten Lieferungs-Termin, nicht gelieferten Sorten, auf was
 immer für Kosten, auf Gefahr des Contrahenten, beizuschaffen
 und die Caution hiezu beizuziehen.

5-ten. Es bleibt Jedermann unbenommen, über einzelne Liefe-
 rungs-Erfordernisse zu concurriren.

6-ten. Die Zahlung an den Contrahenten erfolgt von Seite des
 Regiments vom Tage der Ratification des Contracts nach längstens
 in 10 bis 12 Monaten.

7-ten. Das Licitations-Protokoll vertritt die Stelle des Contracts,
 und ist für den Ersteher vom Tage der Unterzeichnung, für das
 Regiment aber nach erfolgter höhern Ratification verbindlich.

8-ten. Nähere Ankünfte in Hinsicht der Waas und sonstigen
 Beobachtungen bei dieser Lieferung, können bei dem Regimente
 selbst eingesehen werden.

Mitrowitz, den 13. December 1838. 1)

3) Kundmachung.

Zur Besetzung der erledigten Neusöhler k. Maurermeisterstelle
 mit dem Wochenlohn von 7 fl. 40 kr. wird der Concurs mit dem
 aufgeschriebenen, daß die Bewerber ihre Gesuche mit Nachweisung ih-
 rer Befähigung und übrigen Erfordernisse längstens bis letzten Jän-
 ner 1839 an die k. Kammerverwaltung zu Neusohl einzureichen haben.
 Von dem k. n. u. Oberstkammergrafenamte. Scheinitz, den

6ten, December 1838. 2)

ERSTE

zur Ziehung kommende Lotterie;

am 30. März d. J.

findet die Ziehung Statt der großen und prächtigen

Herrschaft Neudegg,

einer der ausgezeichnetsten herrschaftlichen Besitzungen Illyriens,
mit großem, höchst werthvollem Grundbesitz an Wäldern, Aeckern, Wiesen, Weingärten ac., und der südlichen
Abdachung des Landes und dem fruchtbarsten Theile gelegen,
wofür eine baare Ablösung

von Gulden W. W. **200,000** gebothen wird.

Die so namhaften **Treffer** dieser höchst ausgezeichneten Lotterie, **23,156**
an der Zahl, betragen laut Ausweis

Gulden 662,500 W. W.

und bestehen in Gewinnsten

Gulden	200,000	W. W.	Gulden	20,000	W. W.
"	60,000	" "	"	10,000	" "
"	50,000	" "	"	9,750	" "
"	50,000	" "	"	8,500	" "
"	25,000	" "	"	2,500	" "

so wie in weiteren Beträgen von

fl. **2000, 1000, 500, 400, 250, 200, 150, 100** zc.

Die violetten **Gratis-Gewinnst- und Gold-Prämien-Lose**

haben laut Ausweis für sich allein

Gewinnste von **50,000, 20,000, 10,000** Gulden zc.

zusammen Gulden **251,250** W. W. betragend,

und spielen sämtlich, ohne Ausnahme auch außerdem, in der Hauptziehung auf alle Realitäten- und Geld-Gewinnste mit.
Bei Abnahme von 5 Losen, zu 12½ Gulden W. W. das Stück, wird ein violettes Gratis-Gewinnst-Los unentgeltlich verabfolgt.

Bei Abnahme von 20 Losen, welches jedoch auf Einmahl geschehen muß, wird nebst den darauf gebührenden vier violetten Gratis-Gewinnst-Losen noch ein Gold-Prämien-Los, welches wenigstens einen halben Souveraindor gewinnen muß, so lange deren vorhanden sind, unentgeltlich verabfolgt werden.

Der kleinste gezogene Treffer der **Gratis-Gewinnst- und Prämien-Lose** gewinnt wenigstens **50 fl. W. W.**

Wien, den 5. Jänner 1839.

Dr. Coith's Sohn et Comp.,

Singerstraße, im eigenen Hause No 894.

Lose hievon sind zu haben in Pesth in der Schreibstube des Großhändlers

J. S. Friedrich Liedemann,

und in der Schnitthandlung des

Franz B. Liedemann „zur schönen Ungarin.“

24) Zu guten Preisen werden gekauft:

Rauten- und Brillanten-Schmuck, gelbe und weiße sogenannte Kropf-, Relt- und Zahn-Perlen, bei Anton Böh, wohnhaft in der Stadt, Kollnerhofgasse, Grashof, No 699 im 1-ten Stock Thür No 0, in Wien. 15)

(2) Hartes Scheiter- und Bürtel-Holz ist im Walde zum Verkauf aufgestellt; ebenso ist Gersten- und Haferstroh fortwährend billig zu haben und sammt Holz zu erfragen in Ofen, Wasserstadt, Neuen Gasse, No 749. 3)

3) **Kundmachung.**

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß am 14. März 1839. rückfichtlich des nach Lipya in die Salzlegstätte durch 5 nacheinander folgende Jahre, jährlich zu 14275 Centner abzuschließenden Salzes bei dem k. M.-Portenser Salz-Amte die öffentliche Licitation abgehalten werden wird. 1)

Luzerner - Kleesamen (3)

sowohl ungarischer, als auch ächt französischer, ist billigst zu haben bei **Gebrüder Kunze-Waldner** in Pesth, Landstraße, No 568. 2)

3) Hausverkauf. Das in der Festung Ofen, Herrngasse, sub No 66 gelegene, zwei Stock hohe und massiv gebaute Haus (früher das türkische Münzhaus genannt), welches im oberen Stocke aus 8 Zimmern, 2 Küchen, Speise und Boden, zur ebenen Erde aus 5 Zimmern, 1 großen Gewölbe, 4 Holzlagen und 1 Keller auf 2000 Eimer besteht, und im Umfange 120 Quadrat-Klafter mißt, wird gegen billige Bedingungen zum Verkauf ausgetoten. Näheres ist im Hause beim Eigenthümer selbst zu erfahren. 2)

3) **Spiritus- und Branntwein-Contracte**

können im Laufe dieses Jahres auf 1500 Eimer gemacht werden, und wird der Spiritus von 32 bis 35 Grad Alkohol, der Branntwein 20-grädig übergeben. Szétseny im Neograder Comitat den 1. Jänner 1839. Gräflich Paul Forgáts'sche Inspectorat. 2)

3) Vicitations - Ankündigung.

Von Seite der Komorner k. k. Fortification wird hiermit bekannt gemacht, daß in Folge höchsten Rescripts Sr kais. Hoheit des Hrn General-Genie-Direktors vom 12. November 1838, Pro 1334, wegen Sicherstellung des Bedarfes an Bruchsteinen, Kalk und Mauerwand für die im Militärjahre 1839, hierorts vorzunehmenden Befestigungs-Arbeiten, mit Vorbehalt der höheren Ratification öffentliche Vicitationen, und zwar: für Bruchsteine am 14. Febr. 1839, für Kalk und Sand am 15. Febr. 1839, um 9 Uhr Vormittags in der hiesigen k. k. Fortifications-Kanzlei Statt haben werden.

Die Vicitationsbedingungen sind im Wesentlichen folgende:

- 1-ten. Die ganze, in gleichen monatlichen Raten, bis längstens Ende October 1839 abzuleistende Erforderniß besteht in: 4500 Fortifications-Kubiklastern Bruchsteinen, 30,000 Preßburger-Meßen ungelöschten Kalk, 800 Fortifications-Kubiklastern Mauerwand.
- 2-ten. Die zu liefernden Bruchsteine müssen aus den Steinbrüchen zu Almás genommen werden, und die zu deren Gewinnung nöthigen Steinbrüche sammt Steinabfuhrwegen und Schlichtungsplätzen werden dem Contrahenten von der Fortification im Einvernehmen mit der Grundherrschaft angewiesen werden.
- 3-ten. Da die von der Fortification für die Steinbrüche an die Grundherrschaft zu entrichtende Abgabe nach der Ausmaß der gebrochenen Steine zu leisten ist: so hat der Ersteher zur Ermittlung des dießfälligen Betrages die erzeugten Steine entweder bei dem Steinbruche selbst, oder auf dem Einbarkeungsplätze aufzuschichten.
- 4-ten. Die zu liefernden Steine müssen alle Eigenschaften guter Bruchsteine besitzen, und dürfen nicht aus den zu Tage liegenden oder nur wenig mit Erde bedeckten Schichten des Steinbruches genommen werden — sie sind in großen, und so viel möglich langen, und zwar: die eine Hälfte in wenigstens $1\frac{1}{2}$, die andere Hälfte in wenigstens $\frac{1}{2}$ Kubikfuß enthaltenden Stücken beizustellen, und es dürfen nur so viel kleinere Stücke geliefert werden, als in der Ausschichtung zum Ausfüllen der Zwischenräume der großen Steine verwendet werden können.
Diese Schichtung muß übrigens so dicht geschehen, daß darin keine Hohlungen angetroffen werden, widrigenfalls sie auf Kosten des Erstehers neu bewirkt werden muß.
- 5-ten. Die im 3. Punkte angeführte, für die fortifikatorischer Seite gepachteten Steinbrüche zu entrichtende Abgabe ausgenommen, hat der Ersteher der Bruchsteinlieferung alle zur Erzeugung der Steine nöthigen Arbeiten, d. i. die Beseitigung des Abraumes, die Erhaltung und allenfallsige Verbesserung der Abfuhrwege, die Einbarkeungs-Vorrichtungen etc., ferner den gesammten Land- und Wasser-Transport sammt Ein- und Ausbarkeung, die Anschaffung des nöthigen Sprengpulvers, der Requisiten, und überhaupt alle sonstigen, diese Lieferung betreffenden Auslagen aus Eigenem zu bestreiten, und die Steine unter fortifikatorischer Aufsicht auf den ihm von der Fortification bestimmten Plätzen des höheren Donau-Ufers in der Gegend der Palatinalgründe in regelmäßige 3 Schuh hohe und höchstens 12 Kubiklastern enthaltende Figuren aufzuschichten, so zwar: daß sich die Fortification lediglich mit der Uebernahme des aufgeschichteten Materiales, und mit den für die Pachtung der Steinbrüche an die Grundherrschaft zu leistenden Abgaben zu befassen hat.
- 6-ten. Der aus den Kalköfen von Oroszlány und Somle zu liefernde ungelöschte Kalk muß von der besten Qualität, gut ausgebrannt und nicht zerfallen sein, aus mittelgroßen Stücken bestehen und vom Ersteher auf eigene Kosten bis zu den von der Fortification bestimmten Objecten auf den Palatinalgründen beigebracht und abgeladen werden. Die Messung des Kalkes geschieht unter fortifikatorischer Aufsicht nach dem alten Preßburger-Meßen gehäuft, wobei von der Fortification bloß die Begräumung desselben zur Gewinnung des Raumes bestritten wird. Auch hat der Contrahent alle nach der Ablösung rückbleibenden Steine mit gut gebranntem Kalk zu versehen, ohne daß ihm dafür eine Bezahlung geleistet wird.
- 7-ten. Der von den Sandstätten der sogenannten Jansen zu liefernde Mauerwand muß großkörnig, reich und rein, von fremden Beimischungen frei, daher weder mit grobem Schotter oder Wellsand, noch mit Erde, Schlamm oder Wurzeln gemengt sein. Derselbe ist vom Ersteher zu den von der Fortification bestimmten Plätzen auf dem höheren Donau-Ufer in der Gegend der Palatinalgründe beizustellen und daselbst in regelmäßige 3 Schuh hohe Figuren aufzuschichten.
- 8-ten. Haben die Ersteher der Kalk- und Sandlieferung alle diese Lieferungen betreffenden Auslagen aus Eigenem zu bestreiten, so zwar: daß die Fortification sich lediglich mit der Uebernahme des zu den Objecten beigebrachten Kalkes und des am Ufer aufgeschichteten Sandes zu befassen hat.
- 9-ten. Sämmtliche Lieferungsgegenstände müssen in Gegenwart des Contrahenten oder dessen Stellvertreters durch einen Ingenieur-Officier und Fortifications-Baubeamten untersucht werden, wobei nur die als den Contractsbedingungen entsprechend befundenen übernommen werden. Nicht qualitätsmäßige Gegenstände hat der Ersteher ohne alle Vergütung und ohne allen Anspruch auf Entschädigung zurückzunehmen, und in kürzester Zeit durch qualitätsmäßige zu ersetzen.
10. Für die den vorhergehenden Bedingungen entsprechende Abliefe-

rung wird dem betreffenden Lieferanten die Bezahlung seines contractmäßigen Lieferungsverdienstes zu Ende jeden Monats, aus der Komorner k. k. Fortifications-Baukasse zugesichert.

- 11-ten. Zur Vicitation werden nur jene zugelassen, die sich durch obrigkeitliche Zeugnisse ausweisen können, daß sie rechtliche, in ihrem Vermögensstande aufrechte Männer seien, und die zur Haftung für die Einhaltung ihrer Lieferungs-Verbindlichkeiten nöthigen Mittel besitzen. Außerdem muß jeder Licitant für die Bruchsteinlieferung ein Badium oder Meugeld von Sechs Tausend Gulden, für die Kalklieferung von Ein Tausend Fünf Hundert Gulden, u. für die Sandlieferung von Drei Hundert Gulden in Conn. Münze vor dem Beginne der Vicitation erlegen, welches aber den Nichtersthern gleich nach beendeter Vicitation zurückgestellt wird. Der Ersteher hingegen hat obiges Badium als Caution in der hiesigen Fortifications-Baukasse bis zum Ausgange des Contractes deponirt zu lassen, und es kann dasselbe entweder im baaren Gelde, oder in k. k. Staatsobligationen nach dem hiesemäßigen Course, oder endlich in einer gerichtlich anerkannten Real-Caution bestehen.
- 12-ten. Das Vicitations-Protokoll vertritt die Stelle des schriftlichen Contractes, welcher sohin für den Bestbieter gleich mit Abschluß des Vicitations-Actes unwiderrüchlich, für das Aerar aber erst vom Tage der erfolgten höheren Genehmigung desselben verbindend wird.

Im Falle der Ersteher nach der ihm bekannt gewordenen Genehmigung die Vicitations- und respective Contractbedingungen nicht pünktlich erfüllt: ist das Aerar berechtigt, den Ersteher entweder zur Erfüllung desselben zu verhalten oder den Contract auf dessen Gefahr und Unkosten neuerdings wo immer feilzubieten, oder auch außer dem Vicitationswege das betreffende Materiale, wie immer, von wem immer, und um was immer für Preise beizuschaffen, und vom Ersteher die Kostendifferenz zu erholen, wo sodann die erlegte Caution auf Abschlag der zu ersetzenden Differenz zurückbehalten, oder wenn sich keine höhere Befristung ergäbe, als verfallen eingezogen wird. Uebrigens hat der Ersteher auch mit seinem ganzen beweglichen und unbeweglichen Vermögen für die Einhaltung der Contract-Verbindlichkeiten zu haften.

- 13-ten. Da die Concurrenten jedenfalls von den Steinbrüchen, den Kalköfen, der Sandgestätte, der Distanz der Ablieferungsplätze u. s. w. noch vor der Vicitation Einsicht nehmen müssen, werden sie eingeladen, in der Fortifications-Kanzlei sich auch mit den näheren Vicitationsbedingungen bekannt zu machen, unter welche auch die für die Vicitationen und Contracte des Militär-Aerars in Ungarn vorgeschriebenen Klauseln gehören.

- 14-ten. Bei der Vicitations-Verhandlung werden auch schriftliche Offerte angenommen. Ein solches Offerter muß jedoch, um berücksichtigt zu werden, noch vor Beendigung der mündlichen Vicitation eingelangt, und sowohl von dem obenbestimmten Badium, als obrigkeitlichem Zeugnisse beglaubigt sein, auch die bestimmte Erklärung enthalten, daß sich der Offerter durch das Offerter zur Einhaltung der Contractbedingungen ebenso verbindlich mache, als ob er das Vicitations-Protokoll unterschrieben hätte. Enthält ein Offerter einen bessern Anbot, als den des mündlichen Bestbieters, so wird die Vicitation mit dem schriftlichen Offerenten, wenn er zugleich anwesend ist, und mit den mündlichen Licitanten fortgesetzt, und als Basis dieser fortgesetzten Vicitationen das schriftliche Offerter angenommen, ist aber der Anbot des schriftlichen Offerenten dem mündlichen Bestbiere gleich, so wird letzterem der Vortzug gegeben. Offerte welche auf Nachlässe von dem zur Zeit noch unbekanntem mündlichen Bestbiere lauten, werden nicht berücksichtigt. Komorn, am 5. Jänner 1839. 1)

3) Kundmachung.

Von Seite der hochlöbl. königl. Ung. Hofkammer wird hiermit bekannt gemacht, daß für das laufende Schuljahr 1837 fünf, mit jährlichen 160 fl. W. W. dotirte Kammeral-Schul-Stipendien in Erledigung gekommen seien; zu deren Erlangung folgende Bedingungen vorgeschrieben werden:

- 1-ten. Diese Stipendien sind ausschließlich für ungarische Kammeral-, Salz-, Dreifigst-, Wirtschaft-, Berg- und postamtliche Beamten - Söhne oder Waisen bestimmt.
- 2-ten. Dieser Stipendien können nur jene Jünglinge theilhaft werden, die bereits die Normalschulen geendigt, und im verflorbenen Schuljahre 1837 nebst guten Sitten, auch in den Studien vorzugsweise Fortschritte gemacht haben, somit die Eminenz ausweisen können.
- 3-ten. Die Bewerber haben ihre dießfälligen Gesuche längstens bis Ende Februar 1839 bei dem Ofner k. Kammeral-Protokollsamte einzureichen, und denselben die Original-Schulzeugnisse über die Eminenz der betreffenden Jünglinge beizulegen.
- 4-ten. Wird gefordert daß in den Gesuchen die betreffenden Eltern oder Vormünder, sich über die Zahl ihrer Kinder; oder Geschwister, Anzahl ihrer Wädel, und die erstern auch über ihre eigenen Dienstjahre ausweisen.
5. Aus dem Vorangefahrenen folgt von selbst, daß Diejenigen, die nicht der wirklichen ungarischen Kammeral-Beamten-Söhne und die nicht Eminenzen sind, die ferner gegenwärtig noch die Normalschulen besuchen, und deren Gesuche nach Verlauf der eingeräumten Zeitfrist eingereicht, oder mit keinem Original-Schulzeugnisse belegt werden, auf die Erlangung der fraglichen Stipendien keinen Anspruch machen können. 1)